

# STATUTEN

der

Stiftung Diakonat Bethesda

## **Art. 1. - Name, Sitz, Dauer**

Unter dem Namen

Stiftung Diakonat Bethesda

besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Die Dauer der Stiftung ist nicht beschränkt.

## **Art. 2. - Zweck**

In Fortführung des diakonischen Auftrags der Schwestern des Diakonats Bethesda, die seit dem Anfang des 20. Jahrhundert in Basel eine Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft bilden und sich unermüdlich und selbstlos der Kranken, Schwachen und Bedürftigen annehmen, verfolgt die Stiftung Diakonat Bethesda den folgenden Zweck:

Die Stiftung bezweckt in Erfüllung des diakonischen Auftrags der christlichen Kirche und in besonderer Verbundenheit mit der Evangelisch-methodistischen Kirche der Schweiz, verbunden mit dem Angebot der Seelsorge sowie unter Respektierung der Freiheit und Würde jedes anvertrauten Menschen

- die Pflege, Betreuung und Unterstützung von kranken, betagten, behinderten, gefährdeten oder in anderer Weise bedürftigen Personen, ungeachtet ihrer Nationalität und Konfession, in eigenen und fremden Institutionen sowie
- die Aus- und Weiterbildung in entsprechenden Berufen sowie Angebote in der Erwachsenenbildung.

Die Stiftung kann sich insbesondere an Unternehmungen und Einrichtungen mit gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung beteiligen, die im Rahmen des Zweckes der Stiftung tätig sind oder allgemein Menschen in ausserordentlichen Lebensumständen die nötige Unterstützung gewähren.

Die Destinatäre haben keinen klagbaren Anspruch auf Leistung.

### **Art. 3. - Vermögen**

Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangsvermögen. Das Stiftungsvermögen kann weiter geüffnet werden

- a) durch Zuwendungen Dritter;
- b) durch Einnahmen für erbrachte Dienstleistungen;
- c) durch Vermögenserträge und andere Einnahmen,

### **Art. 4. - Organe**

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

### **Art. 5. - Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Stifter ernennt die ersten Mitglieder des Stiftungsrates bei der Errichtung der Stiftung. Im Weiteren bildet sich der Stiftungsrat durch Selbstzuwahl.

### **Art- 6. - Kompetenzen des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach aussen. Er fegt alljährlich Rechnung ab und legt diese der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung durch Erlass eines entsprechenden Reglements ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das Reglement ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

### **Art. 7. - Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt. Sie versieht die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

### **Art. 8. - Aufsicht**

Diese Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

### **Art. 9. - Auflösung der Stiftung**

Die Stiftung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn der Zweck mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr sinnvoll verfolgt werden kann. Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit vergleichbarer Zwecksetzung zuzuwenden. Diese Bestimmung ist unabänderlich.